VERORDNUNG (EWG) Nr. 3050/74 DES RATES

vom 2. Dezember 1974

zur Eröffnung von Zollpräferenzen für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Jugoslawien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat im Rahmen der WHK ein Angebot über die Gewährung von Zollpräferenzen für Halbfertigwaren und Fertigwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern hinterlegt. Die in diesem Angebot vorgesehene Präferenzbehandlung erstreckt sich in der Regel auf alle unter Kapitel 25 bis 99 des Brüsseler Zolltarifschemas fallenden gewerblichen Halb- und Fertigwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern.

Für die Waren, die im langfristigen Abkommen über den internationalen Handel mit Baumwolltextilerzeugnissen [1] erfaßt waren, sieht das betreffende Angebot vor, daß die Präferenzen in Form von zollfreien Plafonds den Ländern gewährt werden sollen, die zu den von den allgemeinen Präferenzen begünstigten Ländern gehören und Unterzeichnerstaaten des langfristigen Baumwollabkommens sind, oder gegebenenfalls den begünstigten Ländern, die gegenüber der Gemeinschaft ähnliche Verpflichtungen übernehmen, wie sie im Rahmen dieses langfristigen Abkommens bestehen, und zwar für die Dauer des genannten Abkommens. Angesichts der Verbindung zwischen Baumwollwaren und ihren Substitutionserzeugnissen, die in Artikel 6 des langfristigen Baumwollabkommens festgelegt war, erscheint es im vorliegenden Fall, da es sich um eine vollständige Zollaussetzung handelt, gerechtfertigt, für die Substitutionserzeugnisse, die auf der von der Gemeinschaft bei den letzten Zollverhandlungen beim GATT hinterlegten Liste der bedingten teilweisen und begrenzten Zollsenkungen stehen, die gleiche vorstehend beschriebene Regelung anzuwenden.

Dieses Angebot ist mit einer Klausel verbunden, wonach die Gemeinschaft das Angebot in der Annahme gemacht hat, daß sich alle wichtigen Industrieländer der OECD an der Gewährung der Präferenzen beteiligen und vergleichbare Anstrengungen machen. Ferner ergibt sich aus den innerhalb der WHK abgestimmten Schlußfolgerungen, daß dieses Angebot mit zeitweiligem Charakter keine zwingende Verpflichtung beinhaltet und insbesondere später ganz oder teilweise zurückgezogen werden kann. Von dieser Möglichkeit kann unter anderem Gebrauch gemacht werden, um ungünstige Situationen zu beheben, die möglicherweise als Folge der Gewährung der allgemeinen Präferenzen in den assoziierten Staaten auftreten.

Die Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und der ihnen beitretenden Staaten, die vom 19. bis 21. Oktober 1972 in Paris stattfand, hat die Organe der Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten aufgefordert, schrittweise eine umfassende, weltweite Politik der Entwicklungshilfe zu verwirklichen, die insbesondere eine Verbesserung der allgemeinen Präferenzen mit dem Ziel, ein regelmäßiges Anwachsen der Einfuhren von Fertigerzeugnissen aus den Entwicklungsländern herbeizuführen, zum Inhalt hat.

Gemäß Protokoll Nr. 23 im Anhang zur Beitrittsakte [2] ist das System allgemeiner Zollpräferenzen in den neuen Mitgliedstaaten ab 1. Januar 1974 anzuwenden.

Für die verschiedenen Gruppen der betreffenden Textilerzeugnisse wurde das genannte Angebot durch die Verordnungen (EWG) Nr. 3045/74 des Rates vom 2. Dezember 1974 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten betreffend bestimmte Textilwaren aus Baumwolle und gleichgestellte Textilien mit Ursprung in Entwicklungsländern [3] und (EWG) Nr. 3046/74 des Rates vom 2. Dezember 1974 zur Eröffnung von Zollpräferenzen für bestimmte Textilerzeugnisse aus Baumwolle und gleichgestellte Textilien mit Ursprung in Entwicklungsländern [4] für das Jahr 1975 zugunsten der Entwicklungsländer, die die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen und in Anhang B dieser Verordnungen aufgeführt sind, eingeführt. Diese

[1] ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 29.

[2] ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

[3] Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

[4] Siehe Seite 9 dieses Amtsblatts.

Maßnahme wurde als Übergangsmaßnahme getroffen, da die Kommission hofft, daß die betreffenden Länder zumindest im Verlauf von 1975 die Maßnahmen ergreifen, mit denen die Einhaltung gleichwertiger Zielsetzungen in Erwartung der Anwendung der „Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien" (1) sichergestellt werden kann. Jugoslawien hat seinerseits ähnliche Verpflichtungen übernommen, wie sie im Rahmen des langfristigen Abkommens bestehen. Es erscheint daher angebracht, Jugoslawien auf Grund der gleichen Überlegungen in den Genuß der Zollpräferenzen für die genannten Textilerzeugnisse kommen zu lassen, und zwar ebenfalls für die gesamte Dauer des Jahres 1975. Um die Vorteile der derzeitigen Begünstigten für diese Erzeugnisse nicht zu beeinträchtigen, ist es angebracht, besondere zollfreie Plafonds, die ausschließlich Ursprungserzeugnissen aus Jugoslawien zugänglich sind, zu eröffnen. Es ist angebracht, daß diese einzelnen Plafonds in Normalfall mit dem Höchstbetrag übereinstimmen, der in den Verordnungen (EWG) Nr. 3045/74 und (EWG) Nr. 3046/74 für die entsprechenden Erzeugnisse festgesetzt worden ist, mit einer Mindest- bzw. Höchstgrenze von 10 % bzw. 100 % der jugoslawischen Ausfuhren dieser Erzeugnisgruppen in die Gemeinschaft im Jahre 1968. Diese Plafonds sind jedoch anzupassen, um einigen Sonderfällen Rechnung zu tragen, in denen keine Importe jugoslawischer Waren stattgefunden haben.

Es empfiehlt sich somit, daß die Gemeinschaft für die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Warengruppen bis 31. Dezember 1975 die zollfreie Einfuhr in Höhe der für jede einzelne Erzeugnisgruppe angegebenen Gemeinschaftsplafonds zuläßt. Die Zulassung zu diesen Zollkontingenten ist den Erzeugnissen mit Ursprung in Jugoslawien vorzubehalten, wobei der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung (2) festgelegt wird.

Diese Ziele können im vorliegenden Fall mit Hilfe eines Verwaltungsverfahrens erreicht werden, nach dem die Einfuhren der betreffenden Waren, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet werden und für die ein Ursprungszeugnis vorgelegt wird, auf Gemeinschaftsebene auf die genannten Plafonds angerechnet werden. Dieses Verwaltungsverfahren muß die Möglichkeit vorsehen, die normalen Zollsätze wiederherzustellen, sobald diese Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Dieses Verwaltungsverfahren macht eine enge, besonders schnell funktionierende Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission erforderlich, die vor allem in der Lage sein muß, den Stand der Anrechnungen in bezug auf die Plafonds zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten. Diese Zusammenarbeit muß um so enger sein, als die Kommission die Möglichkeit haben muß, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die normalen Zollsätze wiederherzustellen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) In der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1975 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs und die Zollsätze der neuen Mitgliedstaaten für die im Anhang aufgeführten Waren vorbehaltlich des Artikels 2 und des Artikels 4 Absatz 2 im Rahmen von Gemeinschaftsplafonds in Höhe der für die einzelnen Waren in Spalte 3 des Anhangs in Tonnen aufgeführten Mengen vollständig ausgesetzt.

Irland ist ermächtigt, Kontingentszollsätze anzuwenden, die gleich den Zollsätzen sind, die Irland für die gleichen Waren gegenüber den anderen Mitgliedstaaten, ausgenommen dem Vereinigten Königreich, anwendet.

(2) Die Zulassung zu der in Absatz 1 genannten Aussetzung ist den Waren mit Ursprung in Jugoslawien vorbehalten. Der Begriff des Warenursprungs zum Zweck der Anwendung dieser Verordnung wird gemäß dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festgesetzt.

Artikel 2

Sobald die in Spalte 3 des Anhangs angegebenen Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, können jederzeit die normalen Zollsätze für die Einfuhr der Waren mit Ursprung in Jugoslawien bis zum Ende des in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehenen Zeitraums erhoben werden.

Artikel 3

(1) Die Einfuhren der betreffenden Waren, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet worden sind und für die ein dem Artikel

(1) ABl. Nr. L 118 vom 30. 4. 1974, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

1 Absatz 2 entsprechendes Ursprungszeugnis vorgelegt wird, werden auf die für die Gemeinschaft festgesetzten Plafonds tatsächlich angerechnet.

(2) Eine Ware kann auf einen Plafond nur angerechnet werden, wenn das in Absatz 1 genannte Ursprungszeugnis vor dem Tag vorgelegt wird, von dem ab die Wiedereinsetzung der Zölle angeordnet worden ist.

(3) Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der Plafonds wird auf Gemeinschaftsebene an Hand der nach den Absätzen 1 und 2 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 4

(1) Die Kommission trifft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen, um die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen zu gewährleisten.

(2) Die Kommission führt die Erhebung der normalen Zollsätze gegenüber Jugoslawien gemäß Artikel 2 auf dem Verordnungsweg wieder ein.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren tatsächlich auf die in Artikel 1 Absatz 1 für die Gemeinschaft vorgesehenen Plafonds angerechnet worden sind.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 2. Dezember 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SAUVAGNARGUES

ANHANG

Liste der Waren mit Ursprung in Jugoslawien, für die allgemeine Zollpräferenzen für bestimmte Textilwaren gewährt werden

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftsplafonds (in Tonnen)
	(1)	(2)	(3)
1	54.05	Gewebe aus Flachs oder Ramie	37,80
	55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
2		A. gezwirnt und appretiert, auf Karten, Rollen, Spulen oder ähnlichen Unterlagen, in Kugeln oder Knäueln aufgemacht, mit einem Höchstgewicht (einschließlich Unterlage) von 900 g je Stück	15,75
3		B. andere:	
		I. mit einer Lauflänge der Einfachfäden von 120 000 m oder mehr je kg	12,60
4	55.06	Baumwollgarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf	3,70
5	55.07	Drehergewebe aus Baumwolle	4,75
6	55.08	Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle	12,60
	55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle:	
7		B. andere	94,50
8	58.04	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnrn. 55.08 und 58.05	84
9	58.10	Stickereien als Meterware oder als Motiv	29,40
10	60.01	Gewirke als Meterware, weder gummielastisch noch kautschutiert:	15,75
		B. aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	
		C. aus anderen Spinnstoffen	
11	ex 60.02	Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, aus Baumwolle	15,75
12	60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert:	47,25
		A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör:	
		ex II. andere, aus Baumwolle	
		ex B. andere, aus Baumwolle	
	60.06	Gummielastische Gewirke und kautschutierte Gewirke, als Meterware, sowie Waren daraus (einschließlich Knieschützer und Gummistrümpfe):	
		A. Meterware:	
13		— aus Geweben aus Baumwolle	4,75
14		— andere	4,75
	ex 61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten:	
15		— aus Geweben aus Baumwolle	87,15

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Gemeinschaftsplafonds (in Tonnen) (3)
16	ex 61.04	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus Baumwolle	53,55
17	61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher	29,40
	62.01	Decken:	
		B. andere:	
18		I. aus Baumwolle	15,75
19	62.03	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken:	85
		B. aus Geweben aus anderen Spinnstoffen:	
		I. gebraucht:	
		ex b) andere:	
		— aus Geweben aus Baumwolle	
		ex II. andere:	
		— aus Geweben aus Baumwolle	
20	62.04	Planen, Segel, Markisen, Zelte und Zeltlagerausrüstungen	94,50